

Titel der Drucksache:

**Benennung von Mitgliedern des
 Aufsichtsrates der Erfurter Verkehrsbetriebe
 AG**

Drucksache

0144/24

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	25.01.2024	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligungen und Digitalisierung	21.02.2024	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	20.03.2024	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Auf der Grundlage der Satzung der Erfurter Verkehrsbetriebe AG werden nachfolgende Personen zur Wahl in der Hauptversammlung als Mitglieder des Aufsichtsrats benannt:

- Herr/Frau

02

Die Alleinaktionärin der Erfurter Verkehrsbetriebe AG, die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, hat darauf hinzuwirken, dass die unter Beschlusspunkt 01 aufgeführten Personen in der Hauptversammlung gewählt und die nicht wieder benannten Aufsichtsratsmitglieder abberufen werden

25.01.2024, gez. i. V. Hofmann-Domke

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2024	2025	2026	2027
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Gem. § 11 Abs. 1 der Satzung der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) besteht der Aufsichtsrat aus insgesamt neun Mitgliedern. Sechs Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt. Die weiteren drei Aufsichtsratsmitglieder werden als Arbeitnehmervertreter nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes von der Belegschaft gewählt.

Der derzeitige Aufsichtsrat der EVAG setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Frau Laura Wahl (Vorsitzender)
- Herr Torsten Krusa (Arbeitnehmervertreter und stellv. Vorsitzender)
- Herr Dr. Urs Warweg
- Herr Michael Panse
- Herr Mario Czypionka
- Frau Katja Maurer
- Herr Markus Walloschek
- Herr Silvio Martini (Arbeitnehmervertreter)
- Herr Jens Freitag (Arbeitnehmervertreter)

Gem. § 11 Abs. 2 der Satzung endet die Amtsdauer aller Mitglieder des Aufsichtsrats mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates, spätestens jedoch entsprechend § 102 AktG mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt.

Die Hauptversammlung in der über die Entlastung des Aufsichtsrates im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 beschlossen werden soll, ist für den 3. Mai 2024 geplant. Die Wahlperiode des Stadtrates endet erst am 31. Mai 2024. Somit liegt der Termin für das Ende der Amtsdauer nach § 102 AktG vor dem Ende der Wahlperiode des Stadtrates. Demzufolge endet die Amtsdauer des Aufsichtsrates gem. § 102 AktG am 3. Mai 2024 mit dem Entlastungsbeschluss der Hauptversammlung. Eine Fortführung ist wegen des Ablaufs der Amtszeit des Aufsichtsrates gem. § 102 AktG nicht möglich. Somit würde die EVAG ab diesem Zeitpunkt über keinen Aufsichtsrat mehr verfügen.

Um die Handlungsfähigkeit des Kontrollorgans der EVAG weiterhin gewährleisten zu können, sind bereits vor der am 26. Mai 2024 stattfindenden Kommunalwahl neue Aufsichtsratsmitglieder zu benennen. Durch den Grundsatz der Verhältniswahl können die Fraktionen CDU, SPD, Linke, AFD, Grüne sowie die Fraktion aus FDP/FW/Piraten je einen Kandidaten für die Wahl durch die Hauptversammlung vorschlagen.

Nach Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates führt der Aufsichtsrat in seiner bisherigen Besetzung die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter. Das gilt auch für die Mitglieder, die im Rahmen der Kommunalwahl nicht wieder in den Stadtrat gewählt werden. Als Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates gilt die erste Aufsichtsratssitzung nach der Neuwahl der Aufsichtsratsmitglieder in der neuen Wahlperiode des Stadtrates. Unbeschadet dessen hat die Hauptversammlung jederzeit das Recht gem. § 11 Abs. 4 der Satzung Aufsichtsratsmitglieder abzuberufen.

Für die Umsetzung der nach Satzung erforderlichen Wahl der Aufsichtsratsmitglieder hat die Hauptaktionärin, die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, darauf hinzuwirken, dass die unter Beschlusspunkt 01 benannten Personen durch die Hauptversammlung gewählt und die nicht wieder Benannten abberufen werden.